

Übergangsregelung zum Regionalabitur (Beschluss des BLASchA vom 21.09.2011)

Die Regelungen gelten auf folgenden Grundlagen:

Prüfungsordnungen

- Deutsche Internationale Abiturprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2005
- Reifeprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i. d. F. vom 24.03.2004
- Hochschulreifeprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i. d. F. vom 04.03.2009
- Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für türkische Absolventen der Deutschen Schule Istanbul und des Istanbul Lisesi, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.03.1977 i. d. F. vom 22.09.2009

sowie die entsprechenden Richtlinien

- Richtlinien für die Ordnung der Deutsche Internationale Abiturprüfung an Deutschen Auslandsschulen, Beschluss des BLASchA vom 17.09.2008
- Richtlinien für die Ordnungen (Reifeprüfung und Hochschulreifeprüfung) für den Unterricht der gymnasialen Oberstufe im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen, Beschluss des BLASchA vom 29.09.1994 i. d. F. vom 17.09.2008
- Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe der Deutschen Schulen im Ausland für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte, Biologie, Chemie und Physik, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.04.2010
- Beschluss über die Durchführung eines Regionalabiturs an den Deutschen Auslandsschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.2011

Regelungen

I. Prüfungsfächer

Die Anzahl der Prüfungsfächer regelt die gültige Prüfungsordnung. Sonderregelungen des BLASchA zur Genehmigung von Prüfungsfächern und/oder Qualifikationsfächern für die Einzelschulen behalten ihre Gültigkeit.

II. Verfahren zum Einreichen der Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen (einschl. einer ausreichenden Anzahl von Aufgabenvorschlägen für Nachtermine) beim KMK-Beauftragten:

- a) In der jeweiligen Prüfungsregion erfolgt im pädagogischen Beirat eine Absprache darüber, welcher Schulleiter/Leiter einer Abteilung für die Einreichung der Prüfungsvorschläge verantwortlich zeichnet. Dabei kann die Koordination fachbezogen auf unterschiedliche Schulleiter übertragen werden. Dem zuständigen KMK-Beauftragten ist die Absprache rechtzeitig, spätestens mit der Anmeldung der Prüfungen zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 (T2: 2014), mitzuteilen. Erfolgt keine Einigung innerhalb der Region, entscheidet der KMK-Beauftragte. Die Schulleiter sind für die Sicherung der Vertraulichkeit verantwortlich.

- b) Die Anzahl der Vorschläge richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung. Bei Fächern, deren Unterrichtssprache in der Region nicht einheitlich ist,
- i) werden in Sachfächern, die in der Region deutsch- und fremdsprachig unterrichtet werden, i. d. R. die gleichen Aufgabensätze in unterschiedlichen Sprachen vorgelegt.
 - ii) werden in Sachfächern, die in der Region deutsch und bilingual unterrichtet werden, unterschiedliche Aufgabensätze vorgelegt.

III. Verfahren bei den schriftlichen Prüfungen

Im Vorgriff auf eine Vereinheitlichung von Prüfungsordnungen wird unter Bezug auf:

- Deutsche Internationale Abiturprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2005, §24 (3a)
- Reifeprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i. d. F. vom 24.03.2004, § 24 (3a)
- Hochschulreifeprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 i. d. F. vom 04.03.2009, § 18 (3)
- Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für türkische Absolventen der Deutschen Schule Istanbul und des Istanbul Lisesi, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.03.1977 i. d. F. vom 22.09.2009, § 11

folgendes für das Regionalabitur 2013/14 (Südhbkugel (2014) festgelegt:

Im Fach Deutsch wird die Dauer der schriftlichen Prüfung für alle Schulen, die nach den in den Grundlagen genannten Prüfungsordnungen die allgemeine deutsche Hochschulreife vergeben, auf 4 Stunden (240 Minuten) festgelegt. Die Arbeitszeit beginnt 20 Minuten nach Vorlage der zur Auswahl gestellten Aufgaben.

IV. Korrekturverfahren und Notenfestsetzung der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

- a) Die Erstkorrektur erfolgt an der Prüfungsschule durch den unterrichtenden Fachlehrer.
- b) Die Zweitkorrektur erfolgt unabhängig und mit eigenem Gutachten in der Regel an der Prüfungsschule.
- c) Die Begutachtung der Korrekturen und die Notenfestsetzung erfolgt durch den KMK-Beauftragten.
- d) Der KMK-Beauftragte entscheidet für seine Region, ob von den einzelnen Schulen jeweils alle Arbeiten oder nur eine Auswahl von mindestens sechs eines Faches vorgelegt werden. Wenn nur eine Auswahl vorgelegt werden soll, entscheidet der KMK-Beauftragte, ob die Schule die Auswahl trifft, z.B. je zwei aus dem oberen, mittleren und unteren Leistungsbereich vorzulegen oder er selbst, z. B. anhand des Notenbildes, konkrete Arbeiten anfordert. Die Arbeiten von Kindern der Angestellten und Lehrkräfte der Schule, die Arbeiten von Kindern der Vorstandsmitglieder und Botschaftsangehörigen sowie die, bei denen die Bewertungen in der Erst- und Zweitkorrektur voneinander abweichen, sind in jedem Fall vorzulegen.